

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Vla)
Fachbereich Energie und Klimaschutz
Römerstraße 15
6900 Bregenz

Eingangsstempel des Landes: _____

FÖRDERUNGSANTRAG

Bürger:innenbeteiligung für Klimaschutzprojekte

Geltungszeitraum 01.1.2025-31.12.2025

Der Förderungsantrag nimmt Bezug auf die Richtlinie Energieautonomie+ 2025 für das Jahr 2025:
www.vorarlberg.at/pv

1. Förderungswerber:in:			
Name:			
Rechtsform (<i>Unternehmen, Gebietskörperschaft, Verein, ...</i>):			
PLZ:	Ort:	Straße:	Haus-Nr:
UID-Nummer	Unternehmensgröße (<i>nur im Falle eines privaten Unternehmens zur Feststellung der Förderwürdigkeit auszufüllen. Große Unternehmen sind von der Förderung ausgenommen, siehe §2 der Richtlinie</i>): <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 5px;"> Beschäftigte: Jahresumsatz: </div>		
Ist der/die Förderungswerber:in für das beantragte Projekt vorsteuerabzugsberechtigt?			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Ansprechperson:			
Vorname:		Nachname:	
Tel.:		E-Mail:	

3. Projektbeschreibung:

Art des Projektes (gemäß § 1 Anhang 7 der Förderrichtlinien):

1. Errichtung und Erweiterung oder auch Übernahme von bestehenden Energieerzeugungsanlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger mit Bürger:innenbeteiligung bzw. durch eine Bürger:innengemeinschaft.
2. Erweiterung von Vorhaben gemäß (1) auf Erneuerbare Energiegemeinschaften
3. Förderung der Errichtung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften gemäß EAG 2021 bzw. EIWOG, wenn eine Bürger:innenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt.
4. Ausweitung einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft ohne Bürger:innenbeteiligung auf eine mit Bürger:innenbeteiligung
5. Bürgerenergiegemeinschaften gemäß EIWOG, wenn eine Bürger:innenbeteiligung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt und ausschließlich erneuerbare Energieträger eingesetzt werden
6. Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen gemäß EIWOG, wenn sie ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden
7. Projekte zur Reduktion des Energieverbrauchs oder der Effizienzsteigerung mit Bürger:innenbeteiligung. Damit einhergehen muss eine Reduktion der CO₂-Emissionen.
8. Projekte zur CO₂- bzw. THG-Reduktion oder CO₂-Fixierung mit Bürger:innenbeteiligung, die mit einem Projekt zur Energieerzeugung aus EET oder Energieeinsparung in direktem Zusammenhang stehen.
9. Kooperative Mobilitätsprojekte in gemeinsamer Trägerschaft zur Reduktion des MIV wobei emissionsfreie Antriebstechnologien einzusetzen sind
10. Kombination aus den Gegenständen (*bitte alle betroffene Aspekte ankreuzen*)

Sonderprogramm Solidar-EEG

ich nehme das Sonderprogramm in Anspruch

Anteil der einkommensschwachen Haushalte an der EEG:

Gesamtanzahl der Mitglieder der EEG:

Nachweise der Einkommen der einkommensschwachen Haushalte wurden erbracht: Ja

Kostenlose Vor-Ort Energieberatung für die betroffenen Haushalte wurde beim Energieinstitut angemeldet:
Ja

Inhaltliche Beschreibung des Projektes:

Projektgegenstand (*Aussagekräftige Skizzierung des Projektes mit Bezug auf die Art des Projektes gemäß § 1 und ggf. § 1a des Anhangs 7 der Förderrichtlinie*):

Art der Bürgerbeteiligung (*siehe § 7 Abs. 2 der Förderrichtlinie*):

Einbezogener Personenkreis (*siehe § 7 Abs. 3 der Förderrichtlinie*):

Geplantes quantitatives Ausmaß der Bürgerbeteiligung am Projekt bzw. zur Finanzierung des Projektes (*siehe § 7 Abs. 4 der Förderrichtlinie*):

Eigentümer:in bzw. Errichter:in der Anlage (*gegebenenfalls Modell bei zeitlich befristeten Regelungen*):

Betreiber:in der Anlage:

Ist die mit der Durchführung/Organisation der Bürger:innenbeteiligung beauftragte Institution an der Anlage/am Projekt mit eigenen Mitteln/Kapital beteiligt? ja nein

4. Kosten, Beauftragung und Förderungen der Bürgerbeteiligung

Voraussichtliche Gesamtkosten für die Umsetzung der Bürger:innenbeteiligung (*siehe § 5 der Richtlinie*):

Netto: €

Brutto: €

Inhaltliche Eckpunkte des Umfangs der Beauftragung zur Bürger:innenbeteiligung, wie zB Konzeption Beteiligungsmodell, Erstellung Informationsunterlagen, Kommunikation/Bewerbung, Akquisition, rechtliche Klärungen, etc. (*Hinweis: In den Abrechnungsunterlagen nach Projektabschluss sind die erbrachten Leistungen und die wesentlichen Tätigkeiten nachvollziehbar aufzugliedern*):

Wird die Durchführung der Bürger:innenbeteiligung bei anderen Förderstellen zur Unterstützung eingereicht (*Insbesondere bei Erneuerbaren Energiegemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften gemäß EAG sind andere Förderungen vorrangig in Anspruch zu nehmen (siehe § 9 der Förderrichtlinie). Die dort oder generell von anderen Förderstellen erhaltene Förderung wird in die gegenständliche Förderung eingerechnet, siehe § 9 der Förderrichtlinie*)?

ja

nein

Wenn ja, bei welcher Förderstelle?

Beantragtes, erhaltenes oder zugesagtes Ausmaß der Förderung (*bei anderen Förderstellen*): €

Zur Förderung (*in diesem Förderansuchen*) beantragte Kosten für die Bürgerbeteiligung: €

5. Kosten der Investition (*die Information zu den Kosten dient zur Beurteilung des quantitativen Ausmaßes der Bürgerbeteiligung*):

Voraussichtliche Investitionskosten des Projektes (*hier sind die voraussichtlichen Anlagenkosten des Projektes gemeint, zB die Investitionskosten in eine Photovoltaikanlage. Dies Kosten werden nicht im Rahmen dieser Förderrichtlinie unterstützt.*): €

Wird für die Investition des Projektes um Förderung angesucht (*zB im Rahmen des EAG, Klimafonds, o.a.*):

ja nein

Falls ja in welchem Ausmaß: €

6. Durchführung der Bürger:innenbeteiligung

Die Umsetzung/Entwicklung/Implementierung der Bürger:innenbeteiligung wird durchgeführt von:

Name (*Institution*):

Rechtsform:

PLZ:

Ort:

Straße:

HausNr:

Ansprechperson:

Vorname:

Nachname:

Tel.:

E-Mail:

7. De Minimis Bestätigung:

Die Förderung wird im Rahmen der EU-Gruppenfreistellung für „De-minimis“-Beihilfen gewährt.

Ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber Teil eines verbundenen Unternehmens?

ja

nein

Wurden Ihrem Unternehmen oder einem mit Ihnen verbundenen Unternehmen in den letzten drei Jahren 'De-minimis'-Förderungen genehmigt?

Unternehmen:

Höhe der Förderung: €

Genehmigungsdatum:

Name der Förderstelle:

8. Bankverbindung für Förderauszahlung

Name KontoinhaberIn:

IBAN:

BIC:

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber bestätigt mit der Unterschrift des Antragsformulars, dass es sich hier um ein legitimes Konto handelt.

9. Bestätigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bestätigt, dass

- den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Rechnungszusammenstellung über das geförderte Vorhaben zu übermitteln,

- c) erledigte, laufende oder beabsichtigte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen bzw. in den letzten 3 Jahren erhaltene Förderungen von öffentlichen Förderstellen auch zu anderen Vorhaben der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle gleichzeitig mit der Antragstellung mitzuteilen,
- d) bei unvollständig eingebrachten Förderungsanträgen die ausstehenden Unterlagen innerhalb von 8 Monaten nach Antragstellung nachzureichen, da ansonsten der Antrag außer Evidenz genommen werden kann,
- e) verpflichtet sich, das Auftreten von Gründen, die zum Widerruf der Förderung führen können, dem Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben und über wesentliche Änderungen während der Förderungslaufzeit zu informieren.
- f) allfällige aktienrechtliche Bestimmungen einzuhalten

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass

- a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers nicht erfüllt werden,
- b) Geldzuwendungen, die zurückzuzahlen sind, vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Verlautbarung der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen,
- c) sich diejenige/derjenige, die/der eine ihr/ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar macht.
- d) die Förderung als De-Minimis-Förderung gewährt wird. Der Begriff "De-minimis"-Förderung stammt aus dem europäischen Wettbewerbsrecht. Ein Unternehmen inkl. aller verbundenen Unternehmen kann "De-minimis"-Förderungen im Gesamtausmaß von € 200.000,- innerhalb von drei Steuerjahren zugesichert bekommen. Bis zu dieser Obergrenze werden Förderungen an Unternehmen als jedenfalls nicht wettbewerbsverzerrend eingestuft.
- e) dass die Eckpunkte des Projektes (im Sinne der Projektbeschreibung im Rahmen der Antragstellung, ohne personenbezogene und wirtschaftlich sensible Daten, bzw. wie in den Informationsunterlagen für die Bürger:innenbeteiligung veröffentlicht) seitens des Landes im Sinne der Kommunikation von Beispielprojekten veröffentlicht werden dürfen.

Die Förderwerberin/der Förderwerber erklärt, dass

1. Alle Angaben nach bestem Wissen richtig angegeben wurden
2. sie/er die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5, anerkennt. Gemäß § 5 der AFRL können personenbezogene Daten über Förderungen, sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
www.vorarlberg.at/afrl

Ort:

Datum:

Unterschrift der Förderwerberin/des Förderwerbers
inkl. Firmenstempel bzw. Stempel der Gemeinde

10. Unterlagen, die dem Förderungsantrag beizulegen sind:

- Detailliertere Projektbeschreibung, sofern sie über die hier gemachten Informationen hinausgehen

11. Unterlagen für die Endabrechnungen

- Bericht über die Umsetzung der Bürgerbeteiligung
- Rechnung der mit der Durchführung der Bürger:innenbeteiligung beauftragten Institution mit einer nachvollziehbaren Kostengliederung.
- Auszahlungsbeleg der Förderwerberin/des Förderwerbers an die mit der Durchführung der Bürger:innenbeteiligung beauftragten Institution.

Informationen nach der Datenschutz-Grundverordnung

Das Land Vorarlberg informiert Sie, zu welchen Zwecken Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Verarbeitung beruht und an welche Empfängerinnen bzw. Empfänger Ihre Daten gegebenenfalls weitergeleitet werden.

Energieförderrichtlinie

Zwecke der Verarbeitung

Förderabwicklung

Rechtsgrundlagen

Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO

Kategorien personenbezogener Daten

Name,
Geburtsdatum,
Identifikationsnummer,
Adresse,
Kontaktdaten,
verbrauchsunabhängige gebäudebezogene Daten,
verbrauchsunabhängige heizungsbezogene Daten

Empfängerkategorien

Zur Erstellung einer Wärmedichtekarte werden die Adresse sowie verbrauchsunabhängige gebäude- und heizungsbezogene Daten an das Energieinstitut Vorarlberg übermittelt.

Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen

Es erfolgt keine Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen.

Kriterien für die Speicherdauer

Personenbezogene Daten sind dem Vorarlberger Landesarchiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, es sei denn, die Anbietung kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden. Beurteilt sie das Vorarlberger Landesarchiv als Archivgut, sind ihm die Daten im Original zu übergeben, sonst zu vernichten.

Zur Überprüfung der Voraussetzungen für Neuförderungen nach § 6 Abs. 4 der Energieförderrichtlinie werden die personenbezogenen Daten 10 Jahre aufbewahrt.

Rechte der betroffenen Person

Sie haben das Recht auf Auskunft: Sie können eine Bestätigung darüber verlangen, ob und in welchem Ausmaß wir Ihre Daten verarbeiten. Gegebenenfalls besteht auch ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Bestätigung der Identität

Bei Geltendmachung oben genannter Rechte ist es zunächst erforderlich, dass wir Sie eindeutig identifizieren können. Wir ersuchen Sie daher gemäß Art. 12 DSGVO gegebenenfalls um Übermittlung eines Nachweises Ihrer Identität, beispielsweise in Form einer Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises. Im Zweifel können wir zusätzliche Informationen zur Bestätigung Ihrer Identität anfordern. Dies dient dem Schutz Ihrer Rechte und Ihrer Privatsphäre.

Beschwerderecht

Wenn Sie der Ansicht sind, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in Ihren Rechten verletzt worden zu sein, ersuchen wir Sie, mit uns Kontakt aufzunehmen, um allfällige Fragen aufklären zu können. Selbstverständlich haben Sie auch das Recht, sich bei der Österreichischen Datenschutzbehörde in Wien (www.dsb.gv.at) zu beschweren.

Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss, konkret die Gewährung der Förderung, erforderlich. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte jedoch zur Folge, dass keine Förderung gewährt werden kann.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Sollten Sie Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie die Verantwortliche / den Verantwortlichen oder die Datenschutzbeauftragten des Landes Vorarlberg kontaktieren.

Verantwortliche/Verantwortlicher

Bezeichnung:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Straße:

Römerstraße 15

PLZ, Ort:

6901 Bregenz

Telefon:

+43 5574 511 0

E-Mail-Adresse:

land@vorarlberg.at

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Bezeichnung:

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Straße:

Römerstraße 15

PLZ, Ort:

6901 Bregenz

Telefon:

+43 5574 511 20112

E-Mail-Adresse:

dsba@vorarlberg.at